

PROZESSBEGLEITUNG und OPFERSCHUTZ

Stand Februar 2019

RECHT auf Prozessbegleitung: Seit 1. Jänner 2006 haben Opfer von Gewalt, von gefährlichen Drohungen und von Delikten gegen die sexuelle Integrität einen **gesetzlichen Anspruch** (nach StPO) auf **kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung**. Damit ist ein wichtiger Schritt in der Verbesserung des Opferschutzes verwirklicht. Alle Opfer von Gewalt haben einen Anspruch auf Unterstützung bei Belastungen durch das Verfahren und zur Bewältigung von Traumatisierungen. Ebenso ist das Recht auf eine umfassende juristische Begleitung gesetzlich verankert. Zeitlich besteht der Anspruch ab dem Wunsch Anzeige zu erstatten bis zum Ende eines Straf- oder Zivilrechtsprozesses, bzw. bei Kindern bis zum Ende des Pflegschaftsprozesses. Auch ZeugInnen der Gewalttat können Prozessbegleitung in Anspruch nehmen. Seit 1. Juni 2009 können Opfer, die im Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung erhalten, diese auch im Zivilverfahren in Anspruch nehmen; Voraussetzung ist, dass das Verfahren in sachlichem Zusammenhang mit dem Strafverfahren steht (zB Scheidungsverfahren, Obsorgeverfahren).

WAS beinhaltet Prozessbegleitung?

- Opfer erhalten umfassende Informationen über Entschädigungs- und Hilfeleistungen, Voraussetzungen für Prozessbeileitung, Ablauf/Konsequenzen von Anzeige und Strafprozess, Informations- und Verständigungspflicht der Behörden sowie Ämter gegenüber dem Opfer, etc.
- Gewährung von Übersetzungshilfe/DolmetscherInnen
- (psychosoziale) Vorbereitung auf den Prozess sowie Unterstützung zur Aufarbeitung der Gewalterfahrung
- Reduktion der Belastungen und Sekundär-Traumatisierungen für Opfer von Gewalt
- Begleitung zur Anzeige/Polizei
- juristische, anwaltliche Beratung und Vertretung vor Gericht
- Koordination der notwendigen Schritte und Aufgaben mit den befassen Stellen
- Nachbetreuung bei Gerichtsverfahren

WER bietet Prozessbegleitung an?

- Kinderschutzzentren, Mädchen- und Frauenberatungsstellen begleiten **Kinder und Jugendliche**
- Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Interventionsstellen, Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel, Gewaltschutzzentren betreuen **Frauen**
- Alle weiteren Opfergruppen fallen in die Zuständigkeit von Weisser Ring

Alle Adressen finden Sie unter:
<https://www.justiz.gv.at/web2013/home/buergerservice/opferhilfe-und-prozessbegleitung/prozessbegleitungseinrichtungen~2c94848535a081cf0135a4a0496e002d.de.html>

Qualitätsstandards für ProzessbegleiterInnen existieren bereits für die psychosoziale und juristische Begleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt sowie für Frauen als Betroffene von Männergewalt. Hier wird insbesondere auf ausreichende Ausbildung, Qualifikation und Erfahrung im Fachbereich, kontinuierliche Fortbildung sowie Kooperation mit allen Bezugsstellen gesetzt.

WEITERE RECHTE von Opfern familiärer Gewalt im Strafverfahren

Privatbeteiligtenanschluss:

Die Position von Opfern im Prozess gegenüber der passiven Rolle als ZeugInnen wird gestärkt, wenn sie sich dem Verfahren als Privatbeteiligte anschließen. Ein Antrag auf Privatbeteiligung kann bei der Polizei oder bei Gericht gestellt werden, das ermöglicht:

- Schmerzensgeld und Schadenersatz zu fordern
- Vertretung durch RechtsanwältInnen oder Opferschutzeinrichtungen in Anspruch zu nehmen
- im Prozess aktiv zu sein und Fragen zu stellen
- die eigenen Ansprüche im Verfahren geltend zu machen

Entschlagungsrecht:

Opfer und ZeugInnen haben das Recht, sich der Aussagen zu entschlagen (d.h. nicht auszusagen), wenn der Beschuldigte ein/e Angehörige/r ist (dazu zählen auch Lebensgefährten und geschiedene Ehegatten)

Schonende (kontraindikatorische) Einvernahme:

Opfer von Gewalt können beantragen, dass sie im Vorverfahren und bei der Hauptverhandlung schonend, d.h. ohne Beisein des Gefährders, einvernommen werden. Kinder unter 14 Jahren, die Opfer von sexueller Gewalt wurden, müssen schonend einvernommen werden. Weiters haben Opfer von sexueller Gewalt das Recht, die Beantwortung von Fragen zum höchstpersönlichen Lebensbereich zu verweigern und verlangen, die Öffentlichkeit von der Verhandlung auszuschließen.

Vertrauensperson:

Bei der Vernehmung durch UntersuchungsrichterInnen haben Opfer von Gewalt das Recht auf Anwesenheit einer Vertrauensperson.

Weiterführende Informationen:

- Die **FRAUENHELPLINE gegen Männergewalt 0800/222 555** bietet sowohl umfassende Informationen über Prozessbegleitung als auch über nächstgelegene Einrichtungen.
- Details zu Qualitätsstandards und Hintergrundinformationen sowie Folder zur Prozessbegleitung finden Sie unter: <https://www.gewaltinfo.at/recht/gewaltschutzgesetz/>